



Beschluss des Stadtrats

vom 7. Juli 2021

Nr. 718/2021

Elektrizitätswerk, Netze, Anpassung der Entschädigung für Netznutzung und gemeinwirtschaftliche Leistungen für das Tarifjahr 2022

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Entschädigung für die Netznutzung sowie für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt sind Komponenten des Netznutzungsentgelts und damit Bestandteil der Netznutzungstarife. Sie bedürfen einer Anpassung auf das Tarifjahr 2022.

2. Entschädigung für die Netznutzung

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 607/2020 legte der Stadtrat letztmals die Entschädigung für Netznutzung (Wirkenergie) und für gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Tarife Netznutzung NNA (AS 732.325), NNB (AS 732.326) und NNC (732.327) fest und passte die Preisblätter (AS 732.325.1, AS 732.326.1, AS 732.327.1 und AS 732.370) entsprechend an. Er legte weiter die Entschädigung für Netznutzung (Wirkenergie) und gemeinwirtschaftliche Leistungen für die für die Endkundinnen und Endkunden in Graubünden geltenden Tarife GR-NNA, GR-NNB und GR-NNC und für den für die Nachlieger-Gemeinden im Kanton Graubünden geltenden Tarif GR-NNGFN-5 sowie die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen für die für die Endkundinnen und Endkunden in Graubünden geltenden Tarife GR-NNE-H und GR-NNE-S sowie die Entschädigung für Netznutzung (Wirkenergie) für den für die Nachlieger-Gemeinden im Kanton Graubünden geltenden Tarif GR-NNGFN-3 fest.

Die Entschädigung für Netznutzung (Wirkenergie) und gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Tarife NNC-U (AS 732.328) und NNC-A (AS 732.330) legte der Stadtrat letztmals mit STRB Nr. 636/2018 fest.

Die Basis der Entschädigung für die Netznutzung bilden nach Art. 6 Abs. 4 Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) die anrechenbaren Netzkosten, die sich gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG aus den Betriebskosten sowie den Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zusammensetzen. Weiter basieren die Netznutzungstarife auf dem vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) – gestützt auf Art. 13 Abs. 3 lit. b Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) – festgelegten Zinssatz (WACC), der einerseits einen angemessenen Betriebsgewinn ermöglicht, andererseits der Reservebildung für Investitionen ins Stromnetz dient.

Die Netzkostenrechnung basiert auf den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie auf abschliessenden wegweisenden Urteilen verschiedener Instanzen (u. a. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission [ElCom] und des Bundesverwaltungsgerichts).

Die voraussichtlich anrechenbaren Netzkosten steigen gegenüber 2021 für das Jahr 2022 um rund 14 Millionen Franken. Hauptgrund dafür sind stark steigende Vorliegerkosten, da die nationale Übertragungsnetzgesellschaft Swissgrid AG ihre Netznutzungstarife für die Verteilnetzbetreiber für das Tarifjahr 2022 wesentlich anhebt.



Aufgrund der ermittelten anrechenbaren Netzkosten werden die Netznutzungstarife um durchschnittlich 4,5 Prozent angepasst.

Damit ergeben sich ab dem 1. Januar 2022 für die Tarife für Endkundinnen und Endkunden NNA/GR-NNA, NNB/GR-NNB, NNC/GR-NNC, NNC-U, NNC-A und für die Tarife NNGFN-3 und NNGFN-5 für Nachlieger-Gemeinden nachfolgende Preise für die Netznutzung (ohne Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich, Mehrwertsteuer und Zuschläge):

	Arbeit		Leistung	Blindenergie	Minimalbetrag	Fixpreis pro Anschlusspunkt
	Hochtarif	Niedertarif				
	Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./kW/Monat	Rp/kVarh	Fr./Monat	Fr./Monat
NNA / GR-NNA	12	6	–	4	4	-
NNB / GR-NNB	6,9	3,45	11	4	–	–
NNC / GR-NNC	3	1,5	11	4	–	–
NNC-A	3,8	1,9	9	4	–	–
NNC-U	13,2	1,8	–	4	–	–
GR-NNGFN 3	1,6	0,8	6,5	4	–	6000
GR-NNGFN 5	4,6	3	7	4	–	200

Zum Vergleich die Preise für das Tarifjahr 2021:

	Arbeit		Leistung	Blindenergie	Minimalbetrag	Fixpreis pro Anschlusspunkt
	Hochtarif	Niedertarif				
	Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./kW/Monat	Rp/kVarh	Fr./Monat	Fr./Monat
NNA / GR-NNA	11,6	5,8	–	4	4	–
NNB / GR-NNB	6,9	3,45	10	4	–	–
NNC / GR-NNC	3,2	1,6	10	4	–	–
NNC-A	3,8	1,9	8	4	–	–
NNC-U	12,8	1,5	–	4	–	–
GR-NNGFN 3	1,2	0,6	5,5	4	–	6000
GR-NNGFN 5	4	2,5	6	4	–	200

Bei den übrigen Netznutzungstarifen besteht kein Anpassungsbedarf.

Mit dieser Änderung steigt der Durchschnittspreis für das Netznutzungsentgelt der Endkundinnen und Endkunden im Tarif NNA/GR-NNA um 3,4 Prozent, im Tarif NNB/GR-NNB um 3,7 Prozent, im Tarif NNC/GR-NNC um 1,1 Prozent, im Tarif NNC-A um 5,6 Prozent und im Tarif NNC-U um 3,3 Prozent. Die unterschiedlichen Anpassungen ergeben sich aufgrund der Deckungsrechnungen, die pro Tarif geführt werden.

Für die Nachlieger bedeutet die Änderung einen Anstieg des durchschnittlichen Netznutzungsentgelts um 28,2 Prozent auf der Netzebene 3 und um 19,9 Prozent auf der Netzebene 5. Bei den Nachliegern auf der Netzebene 6, für die der Netznutzungstarif der Netzebene 5 mit einem Zuschlag für die Transformierung gilt, resultiert eine Steigerung um 13,8 Prozent.



3/8

Nebst den Anpassungen bezüglich Preisen werden die Tarifblätter für die Netznutzungstarife in Graubünden bezüglich Nummerierung formell an die für die Stadt geltenden Tarifblätter angepasst.

Die Anpassung der Netznutzungstarife soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

3. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen ist, neben der Entschädigung für die Netznutzung, eine weitere Komponente des Netznutzungsentgelts (Art. 14 Abs. 1 StromVG). In den Rechnungen an Kundinnen und Kunden ist dieser Betrag als kommunale Abgabe ausgewiesen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz basieren sowohl in der Stadt Zürich als auch in Mittelbünden auf entsprechenden Leistungsaufträgen.

Die aktuelle Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen wurde mit STRB Nr. 607/2020 auf insgesamt 1,65 Rp./kWh festgelegt (Preisblatt Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Stadt Zürich, AS 732.370). Damit werden einerseits mit 1,2 Rp./kWh die in der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) genannten Leistungen und andererseits mit 0,45 Rp./kWh der Bau, Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen – gestützt auf Art. 6 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung (EAR, AS 732.210) – finanziert. Gemäss Art. 3 Abs. 2 VGL ewz muss der Teil der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele mindestens 1 und höchstens 2 Rp./kWh betragen.

Wie in STRB Nr. 607/2020 aufgeführt, erfahren die externen Rahmenbedingungen für die Komponenten der 2000-Watt-Beiträge (Beiträge für Wärmepumpen, Photovoltaik (PV)-Anlagen, Ladestationen Elektromobilität usw.) regelmässige Änderungen. Die damals wahrscheinlichste Prognose zusammen mit einer bestehenden Überdeckung führte zu einer Senkung der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele per 1. Januar 2021 von 1,35 Rp./kWh auf 1,2 Rp./kWh.

Per 1. Juli 2020 hat der Kanton Zürich unter Federführung der Baudirektion des Kantons Zürich ein neues Förderprogramm eingeführt. Mögliche Auswirkungen wurden in der Budgetplanung 2021–2025 des ewz antizipiert und in die Überlegungen zur Senkung des Entschädigungsansatzes in STRB Nr. 607/2020 eingeschlossen. Als Folge des Förderprogramms des Kantons Zürich wurde mit STRB Nr. 1063/2020 rückwirkend auf den 1. Juli 2020 die Förderung der 2000-Watt-Beiträge angepasst und an jene des Kantons angeglichen. Die Steigerung des Fördervolumens seit der Einführung des kantonalen Förderprogramms und den nachfolgenden Anpassungen der Förderungen im Rahmen der 2000-Watt-Beiträge hat die Annahmen in zweierlei Hinsicht übertroffen: einerseits sind deutlich mehr zusätzliche Gesuche eingetroffen als erwartet und andererseits sind aufgrund der geplanten Umstellung von Buslinien der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) auf batteriebetriebene Elektrofahrzeuge auch Gesuche für deutlich höhere Förderbeiträge gestützt auf die VGL ewz eingegangen.

Mit GR Nr. 2020/26 änderte der Gemeinderat die VGL ewz dahingehend, dass das ewz Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse fördert und die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis



4/8

von Herkunftsnachweisen für Solarstrom bis zum Ablauf der einzelnen Verträge über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgeglichen wird. Der erwartete Kostenblock für 2022 beträgt rund 1,1 Millionen Franken und wird in der Tarifikalkulation berücksichtigt.

Die Entschädigung für die in der VGL ewz genannten Leistungen wird von 1,2 Rp./kWh auf 1,4 Rp./kWh erhöht. Die Vorgabe gemäss Art. 3 Abs. 2 VGL ewz, dass der Teil der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele mindestens 1 Rp./kWh und höchstens 2 Rp./kWh betragen muss, wird eingehalten. Zusammen mit dem unveränderten Ansatz für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen von 0,45 Rp./kWh resultieren 1,85 Rp./kWh als Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Das Preisblatt ist entsprechend anzupassen.

In den direkt versorgten Gemeinden in Mittelbünden erfolgt der Bau, Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen nicht durch ewz. Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Tarifen GR-NNA, GR-NNB, GR-NNE-H, GR-NNE-S und GR-NNC erhöht sich somit analog der Stadt um jenen Teil für die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele von 1,2 Rp./kWh auf 1,4 Rp./kWh.

Für die Gemeinden, die dem ewz einen Leistungsauftrag zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen erteilt haben, belief sich der Tarif bisher auf 0,8 Rp./kWh (vgl. STRB Nr. 607/2020, Kapitel 3). Die Differenz zur Stadt Zürich gemäss Preisblatt Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen berechnet sich einerseits aufgrund der Entschädigung für die öffentliche Beleuchtung sowie der Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (AS 732.329), die bei den Wiederverkaufsgemeinden beide nicht angeboten werden können. Auch bei diesen Gemeinden soll der Tarif leicht erhöht werden und ab 1. Januar 2022 neu 0,9 Rp./kWh betragen.

Für die Gemeinden der Netzebene 5, die dem ewz einen Leistungsauftrag zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen erteilt haben, erfolgt diese Anpassung im Tarif GR-NNGFN-5.

Für die Nachlieger der Netzebene 3 findet die Anpassung nicht über den Tarif GR-NNGFN-3 statt, sondern ist in mehrjährigen Verträgen geregelt, die sich sowohl betreffend Leistungskatalog wie auch betreffend Höhe der Entschädigung auf Ziff. 2.2.5 des Tarifs GR-NNGFN-5 stützen.

Die Erhöhung der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten und im Preisblatt Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Stadt Zürich in der Amtlichen Sammlung sowie in den Netznutzungstarifen für die Gemeinden in Graubünden (GR-NNA, GR-NNB, GR-NNC, GR-NNE-H, GR-NNE-S und GR-NNGFN 5) publiziert werden. Die Nachlieger der Netzebene 3 werden gemäss Vertragsbedingungen über die Anpassung informiert.

4. Auswirkungen

Die Erhöhung der Netznutzungstarife sowie der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen führen zu einem Anstieg des Durchschnittspreises für das Netznutzungsentgelt. Bei



Endkundinnen und Endkunden im Tarif NNA/GR-NNA resultiert eine durchschnittliche Steigerung um 4,7 Prozent, was für einen Einpersonenhaushalt ungefähr Fr. 8.– pro Jahr bedeutet. Für eine Familie entspricht dies rund Fr. 19.– pro Jahr.

Im Tarif NNB/GR-NNB beträgt die Steigerung 4,9 Prozent, was für eine durchschnittliche NNB-Kundin oder einen durchschnittlichen NNB-Kunden ungefähr Fr. 800.– im Jahr bedeutet. Im Tarif NNC/GR-NNC beträgt die Steigerung 3,9 Prozent, was ungefähr Fr. 10 800.– für eine durchschnittliche NNC-Kundin oder einen durchschnittlichen NNC-Kunden bedeutet. Bei den Kundinnen und Kunden in den Tarifen NNB/GR-NNB und NNC/GR-NNC wirken sich die angepassten Tarifkomponenten je nach Bezugsprofil unterschiedlich aus, was bei den Kundinnen und Kunden in den Tarifen NNB/GR-NNB zu erwarteten prozentualen Steigerungen zwischen 3,0 und 9,0 Prozent und bei den Kundinnen und Kunden in den Tarifen NNC/GR-NNC zu erwarteten prozentualen Steigerungen zwischen 2,4 und 9,8 Prozent führt.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Von der Anpassung der Entschädigung für Netznutzung auf das Jahr 2022 sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) branchenübergreifend betroffen. Sie hat weder bedeutende Auswirkungen auf einzelne Branchen, noch ist ein administrativer Mehraufwand mit der Änderung der Tarife verbunden. Die Anpassung erfolgt zudem aufgrund übergeordneten Rechts, weshalb auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet werden kann.

6. Zuständigkeit

Gemäss Ziffer 2.2.1 Abs. 1 bzw. 2.2.2 der Tarife Netznutzung NNA, NNB, NNC, NNC-U und NNC-A ist der Stadtrat für die Festlegung der Entschädigung für die Netznutzung und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuständig. Die Tarife werden in den entsprechenden Preisblättern publiziert.

Gemäss Ziffer 3 der Tarife Netznutzung GR-NNA, GR-NNB, GR-NNC, GR-NNE-H, GR-NNE-S, GR-NNGFN 3 und GR-NNGFN 5 kann der Stadtrat die Netznutzungstarife (Entschädigung Netznutzungsentgelt und gemeinwirtschaftliche Leistungen) in den Verteilnetzgebieten in Graubünden jederzeit anpassen, wobei Änderungen den Gemeinden 30 Tage im Voraus anzukündigen sind.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Gestützt auf Ziffer 2.2.1 Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) wird Ziffer 1 des Preisblatts für den Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325.1) wie folgt angepasst:

Die Preise des Tarifs NNA werden auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

Wirkenergie	Hochtarif	12 Rp./kWh
	Niedertarif	6 Rp./kWh

2. Gestützt auf Ziffer 2.2.1 Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326) wird Ziffer 1 des Preisblatts für den Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326.1) wie folgt angepasst:

Die Preise des Tarifs NNB werden auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

Leistung	Fr. 11.– pro kW/Monat
----------	-----------------------



6/8

3. Gestützt auf Ziffer 2.2.1 Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327) wird das Preisblatt für den Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327.1) wie folgt angepasst:

Die Preise des Tarifs NNC werden auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

Wirkenergie	Hochtarif:	3 Rp./kWh
	Niedertarif:	1,5 Rp./kWh

Leistung Fr. 11.– pro kW/Monat

4. Gestützt auf Ziffer 2.2.1 Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330) wird das Preisblatt für den Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.331) wie folgt angepasst:

Die Preise des Tarifs NNC-A werden auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

Leistung Fr. 9.– pro kW/Monat

5. Gestützt auf Ziffer 2.2.1 Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328) wird das Preisblatt für den Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328.1) wie folgt angepasst:

Die Preise des Tarifs NNC-U werden auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

Wirkenergie	Hochtarif:	13,2 Rp./kWh
	Niedertarif:	1,8 Rp./kWh

6. Gestützt auf Ziffer 2.2.2 der Tarife Netznutzung NNA, NNB und NNC (AS 732.325, AS 732.326, AS 732.327) wird das Preisblatt Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Stadt Zürich (AS 732.370) wie folgt angepasst:

Der Preis für die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen wird auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele: 1,4 Rp./kWh

7. Die Ziffern 2.2.1.1, 2.2.2 Abs. 2 des Tarifs Netznutzung GR-NNA für das Verteilnetz Mittelbünden (STRB Nr. 478/2016) werden wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif:	12 Rp./kWh
Niedertarif:	6 Rp./kWh

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Hoch- und Niedertarif: 1,4 Rp./kWh

8. Die Ziffern 2.2.1.2 Abs. 2, 2.2.2 Abs. 2 des Tarifs Netznutzung GR-NNB für das Verteilnetz Mittelbünden (STRB Nr. 478/2016) werden wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.1.2 Leistung

Leistungspreis: Fr. 11.– pro kW/Monat

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Hoch- und Niedertarif: 1,4 Rp./kWh



7/8

9. Die Ziffern 2.2.1.1, 2.2.1.2 Abs. 2, 2.2.2 Abs. 2 und 4 des Tarifs Netznutzung GR-NNC für das Verteilnetz Mittelbünden (STRB Nr. 478/2016) werden wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3 Rp./kWh
Niedertarif: 1,5 Rp./kWh

Ziff. 2.2.1.2 Leistung

Leistungspreis: Fr. 11.– pro kW/Monat

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Hoch- und Niedertarif: 1,4 Rp./kWh

10. Die Ziffern 2.2.2 Abs. 2 und 4 des Tarifs Netznutzung GR-NNE-H für das Verteilnetz Mittelbünden (STRB Nr.732/2019) werden wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Hoch- und Niedertarif: 1,4 Rp./kWh

11. Die Ziffern 2.2.2 Abs. 2 und 4 des Tarifs Netznutzung GR-NNE-S für das Verteilnetz Mittelbünden (STRB Nr. 732/2019) werden wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Hoch- und Niedertarif: 1,4 Rp./kWh

12. Die Ziffern 2.2.1, 2.2.2 Abs. 2, 2.2.5 Abs. 2 und 4 des Tarifs Netznutzung GR-NNGFN 5 für das Verteilnetz Mittelbünden (STRB Nr. 478/2016) werden auf den 1. Januar 2022 wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.1 Wirkenergie

Hochtarif: 4,6 Rp./kWh
Niedertarif: 3,0 Rp./kWh

Ziff. 2.2.2 Leistung

Leistungspreis: Fr. 7.– pro kW/Monat

Ziff. 2.2.5 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Hoch- und Niedertarif: 0,9 Rp./kWh

13. Die Ziffern 2.2.1, 2.2.2 Abs. 2 und 4 des Tarifs Netznutzung GR-NNGFN 3 für das Verteilnetz Mittelbünden (STRB Nr. 478/2016) werden wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.1 Wirkenergie

Hochtarif: 1,6 Rp./kWh
Niedertarif: 0,8 Rp./kWh

Ziff. 2.2.2 Leistung

Leistungspreis: Fr. 6.50 pro kW/Monat



8/8

14. Die Änderungen gemäss Ziffern 1–13 treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
15. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss gemäss Ziffern 1–6 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
16. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti